



Fachdienst Bauservice
Herr Dieter Rotter, Tel. 171339

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW

Beschlussvorlage Nr. 205/2022

Produkt: 12.01.04 Straßenbau und -unterhaltung (Koordinierung und Finanzierung)

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Bau- und Verkehrsausschuss	öffentlich	09.11.2022
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	28.11.2022
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	12.12.2022

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Der Anteil der Beitragspflichtigen wird auf den rechtlich zulässigen Höchstwert angehoben.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussumsetzung bis 09.11.2022

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Begründung:

Die zurzeit aktuelle Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW für straßenbauliche Maßnahmen, datiert vom 25.08.2010, ist mittlerweile überarbeitungsbedürftig. Dies betrifft vor allem die Höhe des Anteils der Beitragspflichtigen.

Nach der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes können die Gemeinden bei der Bemessung des Anteils der Beitragspflichtigen eine Gebührenspanne von 20 % nutzen.

Zum Zeitpunkt des Erlasses der vorgenannten KAG-Satzung war es verhältnismäßig und begründbar, bei der vorgegebenen Gebührenspanne jeweils nur den Mittelwert zu berechnen und vom – rechtlich zulässigen – Höchstsatz abzusehen.

Aufgrund der Entwicklung der aktuellen Haushaltslage der Stadt – auch unter Berücksichtigung des langjährigen Haushaltssicherungskonzeptes – ist es nötig und geboten, dass sich die Anteilssätze der Beitragspflichtigen an der Obergrenze orientieren. Abweichende Sätze können nach der geltenden Rechtsauffassung nur aufgrund von besonders begründeten konkreten Verhältnissen in der Gemeinde möglich sein. Für abweichende Sätze gibt es aufgrund der haushaltsrechtlichen Situation keinen Raum. Die Einnahmemöglichkeiten sind entsprechend auszuschöpfen.

Unter diesem Gesichtspunkt sind die prozentualen Anteile der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung einer für NRW geltenden Mustersatzung entsprechend an die rechtlich zulässigen Höchstsätze angepasst worden.

Darüber hinaus sind neben einigen redaktionellen Korrekturen bei den beitragsfähigen Positionen nach der Mustersatzung die kombinierten Rad- und Gehwege sowie die Sach- und Personalkosten der Gemeinde neu aufgenommen worden. Außerdem sind sämtliche Abkürzungen ausformuliert worden.

Die Neufassung der Sondernutzungssatzung ist zusätzlich in einer gendergerechten Sprache formuliert worden.

Die inhaltlichen Änderungen werden nachfolgend gegenübergestellt.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Bisher	Neufassung
(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für 1. den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlagen benötigten Grundstücksflächen; dazu gehört auch der Wert, den bereits im Eigentum der Stadt Lüdenscheid befindliche und für die Maßnahme bereitgestellte Grundstücke bei Beginn der Maßnahme haben. Der Beginn der Maßnahme wird definiert durch die örtliche Inanspruchnahme der Grundstücke für Bautätigkeiten, der Wert durch den Wert angrenzender Grundstücke zum gleichen Zeitpunkt oder, sofern nicht vorhanden, durch eine Wertermittlung, 2. die Freilegung der Flächen,	(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder der Verbesserung der Anlagen benötigten Grundstücksflächen: 2. den Wert, den bereits im Eigentum der Stadt Lüdenscheid befindliche und für die Maßnahmen bereitgestellte Grundstücke bei Beginn der Maßnahme haben. Der Wert wird definiert durch den Wert angrenzender Grundstücke zum gleichen Zeitpunkt oder, sofern nicht vorhanden, durch eine Wertermittlung. Der Beginn der Maßnahme wird definiert durch die örtliche Inanspruchnahme der

<p>3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau, die zum Oberbau gehörenden Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Absenkungen,</p> <p>4. die (nachmalige) Herstellung von Anlagen als Fußgängergerätschaftsanlagen,</p> <p>5. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von</p> <ul style="list-style-type: none">a) Radwegen,b) Beleuchtungseinrichtungen,c) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,d) Gehwegen,e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,f) Parkflächen, insbesondere als Bestandteile von Anlagen,g) Grünanlagen als Bestandteile von Anlagen,h) verkehrsberuhigte Anlagen <p>einschließlich – soweit erforderlich – Unterbau, Oberbau, Erhöhungen und Absenkungen.</p> <p>(2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben.</p> <p>(3) Der Aufwand für die Fahrbahn der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken.</p> <p>(4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.</p> <p>(5) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.</p>	<p>Grundstücke für Bautätigkeiten.</p> <p>3. die Freilegung von Flächen;</p> <p>4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, die zum Oberbau gehörenden Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Absenkungen;</p> <p>5. die (nachmalige) Herstellung von Anlagen als Fußgängergerätschaftsanlagen;</p> <p>6. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von</p> <ul style="list-style-type: none">a) Radwegen,b) Gehwegen,c) gemeinsamen Rad- und Gehwegen,d) Beleuchtungseinrichtungen,e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,f) Böschungen, Schutz- und Stützmauerng) Parkplatzflächen, insbesondere als Bestandteile von Anlagen (Parkbuchten oder Parkstreifen),h) unselbstständigen Grünanlagen als Bestandteil von Anlagen,i) verkehrsberuhigte Anlagen <p>einschließlich – soweit erforderlich – Unterbau, Oberbau, Erhöhungen und Absenkungen.</p> <p>(2) Beitragsfähig ist auch der Wert der Sachleistungen der Gemeinde sowie der vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Ausbauplanung und Bauüberwachung, Freilegung der Grünflächen und für den Ausbau der Einrichtungen.</p> <p>(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.</p> <p>(4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen sowie den Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen keine größerer Breite als ihre anschließend freien Strecken erfordern.</p>
--	---

§ 3

**Anteile der Stadt Lüdenscheid
und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

(3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

Bisher		Neufassung	
Bei (Straßenart)	Anteil der Beitragspflichtigen	Bei (Straßenart)	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen a) Fahrbahn b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen c) Parkstreifen d) Gehweg e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung f) Grünanlagen	70 v. H. 70 v. H. 70 v. H. 70 v. H. 60 v. H. 60 v. H.	1. Anliegerstraßen a) Fahrbahn b) Gehweg c) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen d) gemeinsame Rad- und Gehwege e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung f) Parkplatzflächen g) unselbstständige Grünanlagen	80 % 80 % 80 % 80 % 80 % 80 % 70 %
2. Haupteerschließungsstraßen a) Fahrbahn b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen c) Parkstreifen d) Gehweg e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung f) Grünanlagen	50 v. H. 50 v. H. 70 v. H. 70 v. H. 60 v. H. 60 v. H.	2. Haupteerschließungsstraßen a) Fahrbahn b) Gehweg c) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen d) gemeinsame Rad- und Gehwege e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung f) Parkplatzflächen g) unselbstständige Grünanlagen	60 % 75 % 60 % 70 % 70 % 80 % 70 %
3. Hauptverkehrsstraßen a) Fahrbahn b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen c) Parkstreifen d) Gehweg e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung f) Grünanlagen	30 v. H. 30 v. H. 70 v. H. 70 v. H. 60 v. H. 60 v. H.	3. Hauptverkehrsstraßen a) Fahrbahn b) Gehweg c) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen d) gemeinsame Rad- und Gehwege e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung f) Parkplatzflächen g) unselbstständige Grünanlagen	40 % 70 % 40 % 70 % 60 % 80 % 60 %
4. Hauptgeschäftsstraßen a) Fahrbahn b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen c) Parkstreifen d) Gehweg e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung f) Grünanlagen	60 v. H. 60 v. H. 70 v. H. 70 v. H. 60 v. H. 60 v. H.	4. Hauptgeschäftsstraßen a) Fahrbahn b) Gehweg c) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen d) gemeinsame Rad- und Gehwege e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung f) Parkplatzflächen g) unselbstständige Grünanlagen	70 % 80 % 70 % 80 % 80 % 80 % 70 %

5. a) Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung b) Grünanlagen als Bestandteil von a)	60 v. H. 60 v. H.	5. Fußgängergeschäftsstraßen a) einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung b) Grünanlagen als Bestandteil von a)	70 % 70 %
6. a) selbstständige Gehwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung b) Grünanlagen als Bestandteil von a)	60 v. H. 60 v. H.	6. sonstige Fußgängerstraßen a) selbstständige Gehwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung b) Grünanlagen als Bestandteil von a)	80 % 80 %
7. Verkehrsberuhigungs- maßnahmen an Anlagen	50 – 100 v. H. gem. Einzelsatzung nach Abs. 7	7. Verkehrsberuhigungs- maßnahmen an Anlagen	50 – 100 % gemäß Ein- zelsatzung nach Absatz 7

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit gegeben wird.

Lüdenscheid, den 17.10.2022

Im Auftrag:

gez. Bärwolf

Martin Bärwolf

Anlage:

Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW